7. Tagung der 13. Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands
Würzburg 2026

Drucksache Nr.: 4b/2026

BESCHLUSS

**der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

zum Tagesordnungspunkt 4 – Haushaltsplan 2027/2028

**Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
für die Haushaltsjahre 2027 und 2028
vom 9. November 2026**

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) beschließt aufgrund von Artikel 26 der Verfassung der VELKD das folgende Kirchengesetz:

§ 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2027 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2027.
Das Haushaltsjahr 2028 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2028.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2027 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge ..... 6.134.300 Euro
Ordentliche Aufwendungen von ..... 6.376.413 Euro

Finanzerträge von ..... 203.000 Euro
Finanzaufwendungen von ..... 0 Euro

Ordentliches Ergebnis von ..... 39.113 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von ..... 39.113 Euro

Saldo (Bilanzergebnis) von ..... 0 Euro

(3) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2028 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von ..... 6.105.350 Euro
Ordentliche Aufwendungen von ..... 6.375.842 Euro

Finanzerträge von ..... 203.000 Euro
Finanzaufwendungen von ..... 0 Euro

Ordentliches Ergebnis von ..... 67.492 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von ..... 67.492 Euro

Saldo (Bilanzergebnis) von ..... 0 Euro

(4) Der Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2027 wird festgestellt auf:

Investitions-/Desinvestitionstätigkeit von ..... 15.000 Euro
Eigenfinanzierung von ..... 15.000 Euro
Fremdfinanzierung von ..... 0 Euro
Saldo von ..... 0 Euro

(5) Ein Investitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2028 wird festgestellt auf:

Investitions-/Desinvestitionstätigkeit von ..... 15.000 Euro
Eigenfinanzierung von ..... 15.000 Euro
Fremdfinanzierung von ..... 0 Euro
Saldo von ..... 0 Euro

(6) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(7) Zulässige Bürgschaften sind nicht festgestellt.

(8) Die Genehmigungen zum Eingehen von Garantien und sonstigen Gewährleistungen obliegen dem Finanzausschuss der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 2 Umlage

(1) Der gemäß Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

a) Allgemeine Umlage 2027 ..... 4.854.163 Euro
b) Umlage 2027 für „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ ..... 224.077 Euro
c) Allgemeine Umlage 2028 voraussichtlich ..... 4.813.873 Euro
d) Umlage 2026 für „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ voraussichtlich ..... 222.217 Euro

(2) Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen entsprechend dem Umlageverteilungsmaßstab auf, der sich für die Gliedkirchen der VELKD unter Anwendung des von der EKD für ihren Bereich festgelegten Umlageverteilungsmaßstabs ergibt. Die Umlagen sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zu zahlen. Die endgültige Höhe der nach Absatz 1 c) und d) für das Jahr 2028 zu erbringenden Umlagen stellt der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses fest, sobald entsprechende Beschlüsse zur Umlagenhöhe durch den Finanzbeirat der EKD vorliegen.

§ 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeit

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsfeld stellt ein Budget dar. Ausnahmen hiervon sind:

- vom Budget „Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig“:
  Handlungsobjekt 40030704 Projektstelle
  Handlungsobjekt 40030705 Stipendium
- vom Budget „Beziehungen zu Mitgliedskirchen des LWB“:
  Handlungsobjekt 40040202 Martin-Luther-Bund
  Handlungsobjekt 40040203 Hilfsmaßnahmen für Osteuropa
  Handlungsobjekt 40040212 Kollekten der VELKD für ökumenische Zwecke.

(2) Sach- und Personalkosten sind in den einzelnen Budgets grundsätzlich nicht deckungsfähig. Ausnahmen hiervon kann der Finanzreferent oder die Finanzreferentin des Amtsbereichs der VELKD zulassen.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen zukünftig nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(4) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage mit Zustimmung des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des Amtsbereichs der VELKD bis zu 70 % der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

a) Die Verwendung von Beständen der Budgetrücklagen ist zeitlich begrenzt. Beim Jahresabschluss des fünften auf die Zuführung der Mittel folgenden Jahres werden die aus der Zuführung nicht verwendeten Mittel dem Vermögensgrundstock zugeführt.

b) Bei nicht veranschlagten Entnahmen aus Budgetrücklagen zur zweckentsprechenden Verwendung aus Rücklagen, die dem Budget zugeordnet sind, gilt die Zustimmung nach § 33 Abs. 3 der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) als erteilt.

(5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zufügungsbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entsprechende Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

§ 4 Kollekten

(1) Für das Haushaltsjahr 2027 sowie für das Haushaltsjahr 2028 sind jeweils gesamtkirchliche Kollekten zur Förderung der ökumenischen Arbeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind.

(2) Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands abzuführen.

§ 5 Vorgezogene Ergebnisverwendung

(1) Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist unter der Voraussetzung der Finanzdeckung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

(2) Ein Bilanzergebnis, bei welchem die Finanzdeckung nicht gegeben ist, ist mit dem Vermögensgrundbestand zu verrechnen.

§ 6 Kassenkredite

Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nicht vorgesehen.

§ 7 Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt wird durch Beschluss der Kirchenleitung unter Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode aufgestellt. Die Generalsynode ist bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu informieren.

§ 8 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Rechtsverordnung der Kirchenleitung der VELKD vom 28. September 2012 geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Würzburg, den 9. November 2026

Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands

gez. Dr. Matthias Kannengießer